

Zeitschrift: Rote Revue - Profil : Monatszeitschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 68 (1989)

Heft: 6

Artikel: Arbeitsgruppe Elektrizitätswirtschaft : der Staat und die Elektros

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-340750>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

allen andern Fällen muss der Weg über gesetzliche Grundsätze oder über die Konzessionsverträge gesucht werden (vergleiche Arbeitsgruppe 5).

Die traditionelle Abneigung der Linken gegen hohe Gebühren ist wegen der sozialen Auswirkungen zwar grundsätzlich richtig, muss aber bei Gütern, deren Verbrauch reduziert werden soll, vor den erwünschten Sparauswirkungen zurücktreten. Bei den heutigen Preis- und Lohnverhältnissen führen auch massiv höhere Stromtarife in den seltensten Fällen zu sozialen Härten. Zudem wirken sich die obigen Grundsätze vor allem bei den Grossverbrauchern aus.

Stromsparvorschriften können in einem Energie- oder Baugesetz erlassen werden, ähnlich den Vorschriften für den Wärmeverbrauch. Dabei kommen in Frage:

- Bedarfsnachweis für Klimaanlagen,

- Dimensionsierungsvorschriften für Lüftungs- und Klimaanlagen,
- Grenzwerte für die installierte Leistung von Beleuchtungen,
- Verbot von elektrischen Raumheizungen und Aussenheizungen (Rampenheizungen, Luftvorhänges usw.),
- Verbot der elektrischen Beheizung von Freiluft- und Hallenbädern.

Solche Vorschriften können auch im Rahmen des Energieabgaberegelung eines Elektrizitätswerks erlassen werden. Nur der Bund kann hingegen Verbrauchsgrenzwerte für Serienapparate, zum Beispiel für die Haushaltgeräte, oder minimale Wirkungsgrade für Elektromotoren vorschreiben. Solange er das nicht getan hat, sollten sich die Konsumentenorganisationen vermehrt mit Typenprüfungen und Vergleichsmessungen beschäftigen und diese dann auch publizieren.

Die *finanzielle Förderung* von Stromsparmassnahmen kann über Beiträge an Private oder durch Verbilligung speziell sparsamer Apparate (Verkaufsaktionen) erfolgen.

Wichtig sind auch die *Sparanstrengungen der öffentlichen Hand* bei den eigenen Aktivitäten. Dabei geht es nicht nur um die Verbrauchsreduktion an sich, sondern um das gute Beispiel und um die Erfahrungen, welche für die Beratung, für die Ausbildung der Fachleute und für die Beitragsgewährung genutzt werden können.

Es fehlt weder an Möglichkeiten zum Stromsparen noch an politischen Instrumenten, um das Stromsparen zu fördern. Wir müssen sie nur nutzen.

Berichterstatter:
Martin Lenzlinger

SPS-Energietagung: Arbeitsgruppe Elektrizitätswirtschaft

Der Staat und die Elektros

1. Besitzverhältnisse, Vermögen und Gewinne der Elektrizitätswirtschaft

Das etwa 6000 Millionen Franken umfassende Grundkapital teilen sich anteilmässig Kantone über 40 Prozent, Gemeinden knapp 30 Prozent, SBB 1,5 Prozent und Privatwirtschaft knapp 30 Prozent. Um 160 Elektrizitätswerke mit einem Elektrizitätsversorgungsanteil von 95 Prozent weisen über 33 000 Millionen Franken Aktiven (Anlagevermögen 82 Prozent, Umlaufvermögen 18 Prozent) auf. Der effektive Wert (Wiederbeschaffungswert) dürfte mindestens des Doppelten sein. Bei einem Eigenkapital von

9833 Millionen Franken entsprechen die ausgewiesenen Gewinne einer Rendite von etwa 5 Prozent. Die öffentliche Hand könnte mit Kapitalanlagen auf dem Kapitalmarkt weit grössere Renditen erzielen. Überhaupt sind die gesamten Abgaben an die öffentliche Hand (Dividenden, Steuern und Wasserrechtsabgaben) mit 579 Millionen Franken im Vergleich zu andern Wirtschaftsbereichen eher niedrig.

Die Höhe der ausgerichteten Dividenden sowie der tatsächlich jeweils realisierte Kapitalertrag ist kaum von wesentlicher Bedeutung. Positive Steuerungseinflüsse auf das Konsum- und Investitionsverhalten sind als kaum

wahrscheinlich und vor allem wenig effizient zu beurteilen. Vorteilhafter, weil effizienter als Steuerungseinflüsse durch Abgaben oder Berücksichtigung der Grenzkosten, ist eine marktkonforme Tarifgestaltung. Also: Sommer/Winter-, Tag/Nacht-, Werktag/Wochenend-Tarif.

2. Strukturen und Steuerung der Elektrizitätswirtschaft

Von den insgesamt über 1200 Produktions-, Übertragungs- und Verteilbetrieben sind 1000 lediglich von lokaler Bedeutung. Die sechs bedeutendsten Unternehmen sind:

Absatzgebiet	Rechtsform/Eigentum	Verwaltungsrat
NOK	7 Kantone	AG, Kantone
BKW	BE, JU	AG, 71% Kanton BE
EOS	Westschweiz	
ATEL	Mittelland/TI	AG/Motor Columbus
CKW	Innerschweiz	Elektrowatt, SKA
EGL	Intern. Handel	

Der Einfluss der öffentlichen Hand auf die Werke besteht im Prinzip in einem reziproken Verhältnis zu der Grösse. So ist die NOK mit 30 Prozent der Inlandproduktion der grösste Elektrizitätsproduzent zwar vollständig im Besitz der Kantone, welche aber praktisch keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik wahrnehmen. Bei den mehrheitlich als Teil der öffentlichen Verwaltung oder als öffentlich-rechtliche Anstalten organisierten kommunalen oder kantonalen Werke sind EWB, EWZ, SIG (Genf), CVE (Waadt), AEW die bedeutendsten.

Infolge des vielerorts bestehenden klaren politischen Willens der Gemeinwesen bestehen hier gute Einflussmöglichkeiten. Die Elektrizitätswirtschaft ist aber weder einer konsequenten staatlichen Planung noch den Marktgesetzen unterworfen. Sie befindet sich zwischen Staat und Privatwirtschaft. Dabei stellt das faktisch weitgehend greifende Monopol einen grossen Spielraum für eine ausgeprägte Eigendynamik sicher.

Die jeweilige Rechtsform einer Unternehmung ist von mitentscheidender Bedeutung. Obwohl eine generelle Vereinheitlichung (Verstaatlichung oder Fusion) durchaus vorstell- und wünschbar wäre, jedoch ein sehr arbeits- und zeitintensives Unterfangen darstellt, gilt es prioritätär einer vermehrten Privatisierung und Umwandlung in Aktiengesellschaften den Kampf anzusagen. Die Entscheide der Elektrizitätswirtschaft sind nicht nur marktbeeinflusst, sondern auch abhän-

gig von Prämissen wie beispielsweise dem Versorgungsauftrag. Eine echte Konkurrenzsituation herrscht jedoch nur im Wärmebereich. Nicht Steuereinflüsse durch Abgaben, Grenzkosten und Mischrechnungen, sondern ein aus betriebswirtschaftlicher Sicht optimaler Einsatz der vorhandenen Produktionsmittel ist bei den Unternehmensentscheiden ein zentraler Aspekt.

3. Fachkompetenz und politische Einflussnahme

Die Elektrizitätswirtschaft definiert Problemlagen, Bedürfnisse und Zukunftsperspektiven. Der Verband Schweizer Elektrizitätswerke VSE als politische Geschäftsstelle kanalisiert und publiziert die Meinungen der Elektrizitätswirtschaft. Dem haben die Vertreter einer fortschrittlicheren Energiepolitik, welche gesamthaft (private und öffentliche Institutionen umd Ämter) mit einer PR-Abteilung eines grossen Elektrizitätswerkes vergleichbar sind, in bezug auf Ressourcen und Personal nicht allzuviel entgegenzusetzen. Die Interessenartikulation wurde primär von der Atomindustrie mitbestimmt. Mit dem Weiterbau der Atomanlagen in Frankreich ändert sich daran ebensowenig wie bei der Billigstromabgabe an Grossbezüger durch Sonderverträge. Die Interessen der Kleinkonsumenten, des Gewerbes (als Strombezüger und Lieferanten/Monteure von Spartechnologien) und des Umweltschutzes spielen eine untergeordnete Rolle. Einzig mit neuen Gesetzeserlassen konnte bisher punktuell (Stadt Zürich, Kanton

Baselland) wenigstens teilweise erfolgreich Einfluss ausgeübt werden. Auf die Geschäftspolitik der grossen Elektrizitätswerke haben die Bemühungen praktisch noch keine Auswirkungen gehabt. In dieser Frage spielt die Rechtsform eine absolut untergeordnete Rolle (selbständige, unselbständige Staatsanstalten oder Genossenschaften). Ebenso wenig gelang es bisher, über die Verwaltungsräte auf die Elektrizitätspolitik entscheidend Einfluss zu nehmen.

Die für Vergleiche der Geschäftspolitik bei der Elektrizitätswirtschaft verwendeten Kostenberechnungen sind zu unterschiedlich, zu wenig aussagekräftig. Entscheidend ist auch nicht, wie Quersubventionen beurteilt werden. Tatsache ist, dass subventioniert wird, beispielsweise Gas durch Elektrizität. Die Preismanipulation (Kartellkommission) ist leider ebenfalls noch präsent. Bei allen Überlegungen ist die allfällige Bereitschaft zu einer Abkehr vom bisherigen Grundsatz, dass ein Allgemeingut, ein öffentliches Gut möglichst billig sein muss. Gleichzeitig gilt es auch, sich mit dem derzeit vorhandenen Versorgungsauftrag zu befassen, damit verbunden lassen sich dann die wesentlichen Ziele einer zeitgerechten Energiepolitik definieren.

Dazu gehören beispielsweise im Bereich von langfristigen Zielen: Stabilisieren des Energieverbrauchs, Investitionsaufträge; Blockheizkraftwerke, Tarifgestaltung; produktions- und investitionsgerechte Übernahmepreise bei Rücklieferung, Informationspolitik.

4. Ansätze für eine Steuerung der Elektrizitätswirtschaft

Grundsätzlich sind die öffentlichen Interessen verstärkt in die Elektrizitätspolitik einzubringen. Änderungen der kantonalen und kommunalen Energiegesetze mit klaren Zielvorgaben für die Elektrizitätswirtschaft im Bereich von Tarifpolitik, Sparauftrag, Gewinnablieferung, Wärmemarkt usw. sind anzustreben. Eine Vereinheitlichung der Rechtsformen der Elektrizitätswerke drängt sich nicht auf, jedoch ist von einer weiteren Privatisierung Abstand zu nehmen. Wichtig ist eine klare Aufgabenteilung Staat/öffentliche – private Werke, welche im Rahmen der Erfüllung der öffentlichen Zielsetzungen ausreichenden Handlungsspielraum und eine effiziente Leistungserfüllung ermöglicht. Geschäftsberichte sowie Mittel- und Langfristplanungen mit substantiellen Aussagen sind der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Wichtig sind nebst der Produktionsseite auch

quantitative und systematische Angaben über die Nachfrageseite sowie über Sonderverträge mit Grossabnehmern.

Aufgabe und Funktion der Verwaltungsräte ist es, die Umwelt- und Kleinkonsumenteninteressen ebenfalls wahrzunehmen. Das Prinzip des verdienten Alterssitzes ist zugunsten kompetenter kritischer Vertreter in den Verwaltungsräten aufzugeben. Abgestützt auf rechtliche Grundlagen in Energiegesetzen, können an einzelne Elektrizitätswerke Leitungsaufträge mit relativ detaillierten Anforderungen erteilt werden. Transparentere und kontrollierbarere Geschäftspolitik der Werke erleichtert letztlich die Abstimmung auf eine Gesamtenergiepolitik.

Inwieweit eine zusätzliche Marktkonzentration mit der Übernahme von Blockheizkraftwerken durch die Elektrizitätswirtschaft einer vermehrten Dezentralisation in Form von neuen und kleinen Unternehmungen zu bevor-

zugen ist, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Eine transparentere Geschäftspolitik beinhaltet nicht gleichzeitig eine Absage an die Wahrnehmung von Wirtschaftsinteressen, wie degressiver Preis, Quersubventionen und Wirtschaftsförderung. Zur Wahrnehmung und Durchsetzung zeitgerechter Energiepolitik in den Verwaltungsräten fehlt es nicht zuletzt an einem entsprechend formulierten Auftrag der öffentlichen Hand.

Anschliessend gilt es, diese neuen Aufträge umzusetzen und zu kontrollieren, wobei eine Abkehr von der Handels- und Gewerbefreiheit in den kantonalen und kommunalen Vorschriften kaum durchsetzbar sein wird.

(Diese Zusammenfassung stützt sich einerseits auf das für die Gruppenarbeit vorgelegte Thesenpapier von Ruedi Meier, Bern, sowie anderseits auf die Diskussionsvoten der rund 40 Teilnehmer umfassenden Arbeitsgruppe.)

SPS-Energietagung: Arbeitsgruppe Vollzug

Beispiele für konkretes Handeln

Bei der Diskussion der Problematik Energie und Umwelt gilt es, ganzheitlich und in Gesamtkonzepten zu denken und pragmatisch und lokal zu handeln! Was wir wollen, ist *eine optimale Energieausnutzung mit möglichst geringen Schadstoffemissionen und Gefahrenpotentialen (zum Beispiel Radioaktivität)*.

Beispiele für konkretes Handeln:

- Im Bereich Wärmeverbrauch soll im Gegensatz zu heute, wo es immer noch vorkommt, dass in einem Haus vom Keller bis zum Dach gleich hohe Temperaturen

herrschen, nach Mass geheizt werden. Das heisst: Einbau von Thermostatventilen, bewusstes Abschalten von Heizkörpern. Die Einführung der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung (VHKA) stützt dieses Verhalten, die Energieeinsparungen bewegen sich im Bereich von 15 bis 20 Prozent.

- Mit verschärften Vorschriften, die zu energiebewussterem Bauen führen, werden Neubauten energetisch optimaler gestaltet. Bei der Sanierung von Altbauten bewirkt allein die kostengünstige bessere Isolation von Dach und Keller eines Gebäudes eine Re-

duktion der Wärmeverluste um einen Viertel.

- Mittels Blockheizkraftwerken, die auf dem Prinzip der Wärme-Kraft-Koppelung beruhen, kann dezentral *gleichzeitig* Elektrizität und Wärme für Nahwärmeverbünde produziert werden. Dies ist besonders sinnvoll, da heute im Winter in der Schweiz teilweise zu wenig Strom produziert wird.

- Generell gilt es, Umgebungs-wärme (Wärmepumpe) und erneuerbare Energien vermehrt einzubeziehen.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt werden in den Kantonen innerhalb